

# Heikles Thema: Alkohol am Steuer



Wenn die Führerscheinprüfung schon etwas länger her ist, stellt sich immer wieder die Frage, wie die eine oder andere Regelung im Straßenverkehr lautet. Deshalb klärt das Team der Fahrschule Eggerl an dieser Stelle ab jetzt wöchentlich über Verkehrsregeln und

**-Mythen auf. Heute geht es um das heikle Thema: Alkohol am Steuer – Grenzwerte und Regelungen.**

Die Verkehrsexperten: „Am einfachsten ist die Regelung für Fahranfänger und junge Fahrer. Bis zum 21. Lebensjahr gilt nämlich ein komplettes Alkoholverbot am Steuer, also **0,0 Promille**. Vom Konsum auch geringer Mengen Alkohol vor der Fahrt sollte demnach abgesehen werden. Auch das Beobachten des Konsums beziehungsweise eine derartige Angabe kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Gleiches gilt unabhängig vom Alter für alle Fahrerlaubnisbesitzer in der Probezeit. Beim Verstoß werden 250 Euro fällig sowie ein Punkt im Fahreignungsregister in Flensburg eingetragen. Zudem wird in der Probezeit die Teilnahme an einem speziellen Aufbauseminar für Alkohol- und Drogen angeordnet.

Für alle anderen Fahrer kann als wichtigster Grenzwert **0,3 Promille** Atemalkohol angesehen werden. Ab diesem Wert kann bei Auffälligkeiten und der damit einhergehenden Annahme der Fahruntüchtigkeit die Fahrerlaubnis entzogen werden. Zudem wird dann eine Geldstrafe fällig. Auffälligkeiten wären beispielsweise das Fahren in Schlangenlinien, sonstige Verstöße gegen Verkehrsregeln oder im schlimmsten Fall ein Unfall.

Ist der Fahrzeugführende fahrtüchtig, kann also trotz des Alkoholkonsum sein Fahrzeug sicher führen, beginnt ab **0,5 Promille** Atemalkohol die Grenze für Ordnungswidrigkeiten. Beim erstmaligen Verstoß werden 500 Euro fällig, ein Monat Fahrverbot verhängt und zwei Punkte im Fahreignungsregister eingetragen. Bei zweiten Verstoß erhöht sich die Geldbuße auf 1000 Euro und das Fahrverbot verlängert sich auf zwei Monate. Bei einem dritten Verstoß werden 1500 Euro Geldbuße und drei Monate Fahrverbot verhängt. Zudem kann die Fahrerlaubnisbehörde bei berechtigten Zweifeln an der Eignung des Fahrerlaubnisbesitzers eine Medizinisch-psychologische Untersuchung anordnen und im schlimmsten Fall die Fahrerlaubnis entziehen.

Ab **1,1 Promille** handelt es sich immer um eine Straftat. Die Folgen sind der Entzug der Fahrerlaubnis, eine Geldstrafe und drei Punkte im Fahreignungsregister. Zudem kann vor dem Neuerwerb der Fahrerlaubnis eine Medizinisch-psychologische Untersuchung angeordnet werden.

**Gut zu wissen:** Auch als Fahrradfahrer kann verkehrswidriges Verhalten im angetrunkenen Zustand zu Problemen mit einer bestehenden Fahrerlaubnis führen. Ab **1,6 Promille** Atemalkohol droht auch hierbei der Entzug der Fahrerlaubnis.

**Fahrschule Eggerl: Wasserburg | Edling | Pfaffing | Rott | Albaching**



**Hofstatt 15, 83512 Wasserburg**  
**08071/9206219**  
**[info@fahrschule-eggerl.de](mailto:info@fahrschule-eggerl.de)**